

Mandantenrundschriften S1/2002

[1 Steuerliche Gesetzesänderungen](#)

[2 Weitere steuerliche und bilanzpolitische Hinweise zum Jahreswechsel](#)

[3 Drohende Erhöhungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer](#)

[4 Unternehmens-Rating im Hinblick auf Basel II](#)

[5 Ansparabschreibungen - Ergebnisglättung und Sicherung zukünftiger Steuervorteile](#)

[6 Bundeskabinett beschließt Sachbezugswerte für 2003](#)

[7 Auslandsreisekosten: Änderungen zum 1.12.2002](#)

[8 Überprüfung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern](#)

[9 Planungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Kapitalanlage](#)

[10 Eigenheimzulage](#)

[11 Weitere geplante Gesetzesänderungen der Bundesregierung](#)

[12 Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes für 2003](#)

[13 Betriebsaufspaltung allein wegen Büro- und Verwaltungsgebäude als wesentliche Betriebsgrundlage: Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2002](#)

[14 Wichtige geplante Gesetzesänderungen der Regierungskoalition betreffend GmbH](#)

[15 Verdeckte Gewinnausschüttung](#)

[16 Einsichtsrecht eines Gesellschafters: Keine Beschränkung auf das Wochenende](#)

[17 Wichtige Steuertermine 2003](#)

[18 Hinweise zu Abgabe- und Zahlungsterminen](#)

1 Steuerliche Gesetzesänderungen

a) Bedeutsame Steuerverschärfungen auf Grund der Koalitionsvereinbarungen ("Giftliste")

Das Jahr 2003 wird eine Vielzahl an steuerlichen Gesetzesänderungen bringen. Im Wesentlichen wird es sich hierbei um **Verschlechterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen** handeln. Zur Stützung der in 2001 drastisch eingebrochenen Steuereinnahmen soll es zu zahlreichen teils erheblichen Steuerverschärfungen kommen. Welche Maßnahmen letztendlich umgesetzt werden, ist derzeit nicht absehbar. Überlegungen, ob und wie auf anstehende Gesetzesänderungen bereits zum jetzigen Zeitpunkt reagiert werden kann, können sich auf die sich mittlerweile konkretisierenden Pläne der Regierungskoalition konzentrieren. Da der Bundesrat jedenfalls nicht mit allen geplanten Gesetzesänderungen einverstanden sein wird, ist zurzeit nicht absehbar, **welche** der Maßnahmen **wie** umgesetzt werden. Genauso unsicher ist derzeit, **ab wann** genau die einzelnen Einschnitte greifen.

Hinweis:

Das weitere Gesetzgebungsverfahren und die zeitliche Anwendbarkeit der geplanten Neuregelungen könnte Presseberichten zufolge folgendermaßen ausgestaltet werden: Das gesamte Paket der steuerlichen Maßnahmen wird auf verschiedene Gesetze aufgeteilt. Punkte, bei denen sich die Regierungskoalition eine Zustimmung der Union im Bundesrat erhofft, sollen in einem "Schnellläufer" zusammengefasst werden. Dazu sollen insbesondere die Verschlechterungen bei der Konzernbesteuerung rechnen. Dieses Gesetz soll noch im Jahr 2002 verabschiedet werden und grundsätzlich zum 1.1.2003 in Kraft treten. Dabei kann zurzeit jedoch nach den Erfahrungen der Vergangenheit nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Maßnahmen sogar noch mit steuerlicher Rückwirkung für das Jahr 2002 beschlossen werden könnten. Die übrigen Bestandteile der "Giftliste" sollen erst nach den Landtagswahlen in Hessen und Niedersachsen am 2.2.2003 und dem erwarteten Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat verwirklicht werden, und zwar dann mit steuerlicher Rückwirkung auf den 1.1.2003. Wegen der aktuellen Finanzmisere wird man sich nicht auf eine Blockadepolitik der unionsgeführten Länder im Bundesrat verlassen können. Deswegen sollte im Einzelfall überlegt werden, ob auf die angedachten Änderungen noch reagiert werden kann. Wobei nicht auszuschließen ist, dass noch weitere Maßnahmen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hinzukommen können.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

aa) Geplante Änderungen bei betrieblichen Einkünften allgemein

- Herabsetzung der linearen **Gebäude-Abschreibung** auf 2 % jährlich, Abschaffung der degressiven Gebäudeabschreibung und Abschaffung der sog. Vereinfachungsregelung bei der Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern (volle Jahres-Abschreibung bei Anschaffung in der ersten Jahreshälfte und halbe Jahresabschreibung bei Anschaffung in der zweiten Jahreshälfte).

- Nichtanerkennung der Bildung von **Jubiläumsrückstellungen** (die bisherigen Jubiläumsrückstellungen sollen über drei Jahre gewinnerhöhend aufzulösen sein).

- Abschaffung des Abzugs von **Aufwendungen für Geschenke** als Betriebsausgaben.

- Abschaffung des **Lifo**-Verfahrens (Last in first out) bei der Vorratsbewertung.

- Erhöhung der Pauschalierung für die **private Nutzung von betrieblichen Pkw** durch Unternehmer oder von Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmer von bisher monatlich 1 % auf 1,5 % des Listenpreises. In geeigneten Fällen kann dann die Führung eines Fahrtenbuchs zu überlegen sein.

bb) Geplante Änderungen bei Kapitalgesellschaften (GmbH, AG)

- Ausdehnung des Abzugsverbots für **Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen bei Kapitalgesellschaften** (z.B. Schuldzinsen für die Finanzierung des Erwerbs von Anteilen an Kapitalgesellschaften). Bisherige Gestaltungen zur Sicherstellung der Abzugsfähigkeit sollen verhindert werden.

- Streckung bzw. sogar Einschränkung der **Geltendmachung von Körperschaftsteuerguthaben**, also von vor dem Systemwechsel bei der Körperschaftsteuer gebildeten Anrechnungsbeträgen (wegen der Komplexität dieses Bereichs sollte rechtzeitig steuerlicher Rat eingeholt werden).

- Verschärfung der sog. **Mantelkaufregelung** (Erwerb von Kapitalgesellschaften, welche über steuerliche Verlustvorträge verfügen).

- Verschärfte Besteuerung für Gewinne aus der Veräußerung sog. einbringungsgeborener Anteile auch nach Ablauf der Sieben-Jahres-Frist, um bestimmte Gestaltungsmodelle zur Nutzung des günstigen Körperschaftsteuer-Satzes zu verhindern.

cc) Geplante Änderungen bei Unternehmensgruppen

- Aufhebung der gewerbsteuerlichen **Organschaft**, also der Möglichkeit der Verlustverrechnung zwischen einem Mutterunternehmen und einer Tochterkapitalgesellschaft, wenn das Mutterunternehmen die Anteilmehrheit an der Tochtergesellschaft hält und ein Gewinnabführungsvertrag besteht.

Hinweis:

Außerdem ist steuerverschärfend geplant,

- die Nichtanerkennung der Mehrmütterorganschaft auch im Bereich der Körperschaftsteuer zu regeln,

- die Möglichkeit der Rückwirkung eines Gewinnabführungsvertrags bei der körperschaftsteuerlichen Organschaft abzuschaffen sowie

- die Nichtanerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft mit Organgesellschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind, auf alle Unternehmen auszuweiten, die der Spartenrennung unterliegen (insbesondere Spezialbanken oder Pensionsfonds).

- Schaffung von **Dokumentationspflichten im Bereich der Verrechnungspreise** für Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bei Auslandsbezug.

dd) Geplante Änderungen bei der Behandlung von Verlusten

- Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gesamtbetrags der Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie auf die Hälfte des Gewerbeertrages bei der Gewerbesteuer, so dass auch bei vorhandenen Verlustvorträgen faktisch mindestens die Hälfte der Einkünfte besteuert wird (sog. **Mindestbesteuerung**).

- Begrenzung des **Verlustvortragszeitraumes** auf sieben Jahre bei der Einkommen-, Körperschaft- und der Gewerbesteuer, so dass Verluste, die innerhalb dieses Zeitraums nicht geltend gemacht werden können, endgültig verfallen.

- Ausschluss des Übergangs von Verlusten im Erbfall auf den Erben.

- Ausschluss des Übergangs von Verlusten bei Verschmelzungen und Spaltungen.

Hinweis:

Die Nutzung von Verlustvorträgen wird also aller Voraussicht nach zukünftig zeitlich befristet und nur noch eingeschränkt möglich sein. Aus diesem Grunde sollten Überlegungen angestellt werden, wie bestehende Verlustvorträge möglichst rasch verbraucht werden können. Da nicht auszuschließen ist, dass auch Altverluste endgültig verfallen sollen, kann zu überlegen sein, für das Geschäftsjahr 2002 - z.B. durch Vorziehen von Erträgen in das Jahr 2002 und eine Verlagerung von Aufwendungen in das Jahr 2003 oder durch andere geeignete Maßnahmen - einen möglichst hohen Gewinn auszuweisen, um Verlustvorträge noch zu nutzen.

ee) Geplante Änderungen bei der Einkommensteuer allgemein

- Abschaffung der **Steuerfreiheit von Sachprämien** (z.B. Bonus-Meilen).

- Deutliche Erweiterung der **Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne** für Wertpapiere des Privatvermögens und nicht selbstgenutzte Grundstücke mit Verifikation auch der Kapitalerträge durch Kontrollmitteilungen.

- Gesetzliche Regelung der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung des sog. **anschaffungsnahen Aufwandes**. Hiermit könnte die für den Steuerpflichtigen evtl. günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus dem Jahr 2002 nicht mehr angewandt werden.

- Abschaffung der Durchschnittssatzbesteuerung bei **Land- und Forstwirten**.

ff) Geplante Änderungen bei der Umsatzsteuer

- Reduzierung des Katalogs der Umsätze, die dem **ermäßigten Umsatzsteuersatz** von 7 % unterliegen, so dass diese Umsätze dann auch dem Regelsatz von 16 % unterworfen werden: z.B. Kunstgegenstände, gartenbauliche Erzeugnisse wie Blumen und Zierpflanzen, landwirtschaftliche Vorprodukte wie lebende Tiere, Samen, Stroh, pflanzliche Düngemittel, Brennholz und die Tieraufzucht und -haltung und die Pflanzenanzucht. Erhöht werden soll auch der Umsatzsteuersatz für Leistungen der Zahntechniker sowie für bestimmte Leistungen der Zahnärzte.

- Abschaffung der Durchschnittssatzbesteuerung bei der Umsatzsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe.

- Versucht werden soll, von Unternehmen aus dem nicht EU-Ausland an im Inland ansässige Privatpersonen **auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen** (z.B. Software, Musik, digitale Bücher) der Umsatzsteuer zu unterwerfen.
- Senkung des Umsatzsteuersatzes für den Schienenpersonenfernverkehr auf 7 % ab 2005.

gg) Geplante Änderungen bei Eigenheimzulage und Erbschaftsteuer

- Reduzierung der Förderung durch die **Eigenheimzulage** sowie Absenkung der Einkommensgrenzen.
- Daneben sind - unabhängig von den Koalitionsvereinbarungen - Änderungen bei der **Erbschaft-/Schenkungssteuer** zu erwarten. Tendenziell wird es hierbei zu einer Schlechterstellung bei der Übertragung von umfangreichem Grundbesitz und von betrieblichem Vermögen (Einzelunternehmen, Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften) kommen.

Hinweis:

Soweit eine Übertragung von umfangreichem Grundvermögen oder von Betriebsvermögen in Erwägung gezogen wird, sollte geprüft werden, ob diese Übertragungen zeitlich vorgezogen werden können. Jedenfalls sind die derzeitigen Belastungen im Falle einer vorweggenommenen Erbfolge vergleichsweise günstig.

b) Flutopfersolidaritätsgesetz

Zur Bereitstellung finanzieller Hilfen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur vor allem in den neuen Bundesländern wurden durch das **Flutopfersolidaritätsgesetz** die im Rahmen der Steuerreformgesetze beschlossenen **Tarifsenkungen** zum 1.1.2003 **bei der Einkommensteuer** auf den 1.1.2004 **verschoben**, so dass der Einkommensteuertarif des Jahres 2002 nun unverändert auch in 2003 gilt, wie die folgende Übersicht zeigt:

Veranlagungszeitraum	2001	2002-2003	2004	ab 2005
Grundfreibetrag	14 093 DM	7 235 €	7 426 €	7 664 €
Eingangssteuersatz	19,9 %	19,9 %	17,0 %	15,0 %
Spitzensteuersatz ab	107 568 DM	55 008 €	52 293 €	52 152 €
Spitzensteuersatz	48,5 %	48,5 %	47,0 %	42,0 %

Hinweis:

Für zusammenveranlagte Ehegatten verdoppeln sich die für den Grundfreibetrag und für den Beginn des Spitzensteuersatzes genannten DM- bzw. €-Beträge.

Daneben wurde der **Steuersatz für Kapitalgesellschaften** begrenzt auf den Veranlagungszeitraum 2003 um 1,5 %-Punkte von 25 % auf 26,5 % angehoben.

Hinweis:

Ab 2004 gilt wieder ein Körperschaftsteuersatz von 25 %, wenn der Gesetzgeber das nicht wieder ändert.

Im Hinblick auf die **Bilanzpolitik** sind hieraus folgende Schlüsse zu ziehen:

- Durch die Verschiebung der Absenkung des Einkommensteuertarifs verliert die Bilanzpolitik zum Jahreswechsel 2002/2003 an Bedeutung, da nun oberhalb des progressiven Bereichs des Einkommensteuertarifs durch Einkünfteverlagerungen grundsätzlich keine Steuersatzeffekte erzielt werden können.
- Bei Kapitalgesellschaften spricht der Anstieg des Steuersatzes dagegen für ein Vorziehen von Erträgen in den Veranlagungszeitraum 2002 und ein Hinausschieben von Betriebsausgaben in den Veranlagungszeitraum 2003, wobei allerdings Zinseffekte zu berücksichtigen sind.

2 Weitere steuerliche und bilanzpolitische Hinweise zum Jahreswechsel

a) Bedeutung von Gestaltungen zum Jahreswechsel

Im Vordergrund der Gestaltungsüberlegungen stehen regelmäßig **steuerliche Aspekte**. Es geht um eine endgültige Minderung der Steuerbelastung oder zumindest um ein Hinausschieben von Steuerbelastungen, um Zinseffekte zu erzielen.

Daneben dürfen aber auch **bilanzpolitische Aspekte** nicht außer Acht gelassen werden. Die bilanzpolitischen Zielsetzungen können unterschiedlich sein. So kann im Hinblick auf eine Pflicht zur Publizität des Jahresabschlusses ein niedriger Jahresüberschuss oder eine

Verringerung des Informationsgehaltes, beispielsweise durch eine Zusammenfassung von bestimmten Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung oder gar durch Verzicht auf eine Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung, erwägenswert sein. Geht es dagegen um eine positive Darstellung der wirtschaftlichen Lage, beispielsweise gegenüber Kreditgebern oder potentiellen Gesellschaftern, so können ein möglichst positives Jahresergebnis und ein günstiges Bilanzbild die Ziele sein.

Bei Gewerbetreibenden bildet das Ergebnis der Handelsbilanz grundsätzlich den Ausgangspunkt der Ermittlung des steuerlichen Gewinns (sog. **Maßgeblichkeitsgrundsatz**). Aus diesem Grunde müssen bei bilanzpolitischen Gestaltungen immer auch die steuerlichen Aspekte geprüft werden.

b) Handelsbilanzielle Gestaltungshinweise

aa) Bilanzpolitische Maßnahmen zum Jahreswechsel

Nach wie vor kommt dem Jahresabschluss eine hohe Bedeutung im Rahmen der **Außendarstellung des Unternehmens** beispielsweise **gegenüber Kreditgebern** zu. Aus diesem Grunde kann rechtzeitig vor dem Jahreswechsel eine vereinfachte Prohibitbilanz erstellt werden, um zu prüfen, ob das Bilanzbild den Erwartungen entspricht. Hierbei sollte beachtet werden, dass Kreditinstitute bestimmte Kennziffern zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage heranziehen.

Das Bilanzbild kann durch bilanzpolitische Maßnahmen beeinflusst werden. Auch die Einstufung in Größenklassen des Handelsgesetzbuches, welche die Anforderungen an den Jahresabschluss von GmbH und von bestimmten GmbH & Co. KG bestimmt, kann (in Grenzen) beeinflusst werden.

Das bilanzpolitische Spektrum ist groß. Herauszustellen sind folgende Maßnahmen:

- Wahl der Abschreibungsmethode und Nutzungsdauer innerhalb der möglichen Spielräume,
- Abtretung von Forderungen,
- Bareinlagen aus dem Privatvermögen,
- Nutzung von Spielräumen bei dem Ansatz oder der Bewertung von Rückstellungen, wobei im Einzelfall auch steuerliche Auswirkungen zu prüfen wären.

Daneben ist auch aus handelsrechtlicher Sicht das unten unter Rz. 16 dargestellte steuerliche Gestaltungsinstrumentarium einschlägig.

bb) Rechnungslegung nach internationalen Standards (IAS)

Für Kaufleute besteht die Verpflichtung, jährlich einen Jahresabschluss nach den Vorschriften des deutschen Handelsrechts aufzustellen. Die zunehmende Globalisierung der Waren- und Kapitalmärkte setzte einen Prozess der **Internationalisierung der Rechnungslegung** in Gang. So sind Unternehmen, welche bestimmte Kapitalmärkte in Anspruch nehmen, verpflichtet, den Konzernabschluss nach internationalen Standards aufzustellen. Andere Unternehmen verfahren freiwillig in dieser Weise, um eine internationale Vergleichbarkeit ihrer Jahresabschlüsse herzustellen oder den Bekanntheitsgrad zu erhöhen.

Nach geltendem Recht sind aber sowohl der Einzelabschluss als auch ein eventuell zu erstellender Konzernabschluss nach deutschem Handelsrecht aufzustellen. Eine Aufstellung nach internationalen Standards ist daneben auf freiwilliger Basis möglich. Nur unter engen Bedingungen befreit ein nach internationalen Vorschriften aufgestellter Konzernabschluss von der Verpflichtung, einen solchen nach deutschem Recht aufzustellen.

Allerdings ist damit zu rechnen, dass mittelfristig die International Accounting Standards (**IAS**) die deutschen Rechnungslegungsvorschriften verdrängen werden. Nach einer **Verordnung der EU** Nr. 1606/2002 vom 19.7.2002 müssen Gesellschaften, welche den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, also in erster Linie Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Wertpapierbörse notiert werden, für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1.1.2005** beginnen, den Konzernabschluss nach IAS aufstellen. Hinsichtlich anderer Jahresabschlüsse gibt diese EU-Verordnung den nationalen Gesetzgebern ein Wahlrecht, die IAS freiwillig oder aber auch zwingend anzuwenden. Für bestimmte Gesellschaften können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die IAS für Konzernabschlüsse erst für Geschäftsjahre Anwendung finden, die am oder nach dem 1.1.2007 beginnen, u.a. falls sie an einer Drittlandsbörse notiert sind und andere internationale anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze anwenden. In welcher Weise diese Wahlrechte vom deutschen Gesetzgeber ausgeübt werden, bleibt abzuwarten.

Hinweis:

Für mittelständische Unternehmen besteht derzeit regelmäßig kein Zwang, den Jahresabschluss nach internationalen Vorschriften aufzustellen. Erfolgt eine freiwillige Aufstellung nach internationalen Standards, so kann dies i.d.R. nur neben dem nach deutschen Vorschriften erstellten Jahresabschluss erfolgen. Der Jahresüberschuss und das Bilanzbild werden in einem nach internationalen Richtlinien erstellten Jahresabschluss anders sein, als in einem nach deutschen Vorschriften erstellten Jahresabschluss, da sich Ansatz- und Bewertungsmethoden unterscheiden. Eine generelle Aussage hierzu ist aber nicht möglich. Da sich mittelfristig die IAS als Rechnungslegungsstandard wohl durchsetzen werden, sollten international ausgerichtete mittelständische Unternehmen bereits jetzt über eine freiwillige Bilanzierung nach IAS nachdenken. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch eine Verpflichtung zur Angabe von Vorjahreszahlen im IAS-Abschluss als Vergleichsinformationen faktisch eine Vorverlagerung der zeitlichen Anwendung der IAS eintritt.

cc) Hinweise für Freiberufler

Einen handelsrechtlichen Jahresabschluss müssen nur Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches erstellen. Freiberufler ermitteln ihren Jahresgewinn regelmäßig im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Eine freiwillige Bilanzierung ist allerdings möglich. Die von Freiberuflern erstellte **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** dient in erster Linie der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses. Vielfach wird die Einnahmen-Überschuss-Rechnung aber auch **Kreditgebern vorzulegen sein**, so dass in diesem Fall die dargestellten bilanzpolitischen Zielsetzungen entsprechend gelten.

c) Beeinflussung des steuerlichen Gewinns durch zeitliche Verlagerung von Ertrag und Aufwand

Da durch das Flutopfersolidaritätsgesetz die zunächst für das Jahr 2003 geplanten Tarifsenkungen auf das Jahr 2004 verschoben wurden, lassen sich bei Personenunternehmen tarifbedingte Steuerleichterungen auf Grund von Einkünfteverlagerungen zwischen den Jahren 2002 und 2003 nur eingeschränkt erreichen; wegen des in 2003 höheren Körperschaftsteuersatzes gilt etwas anderes für Kapitalgesellschaften. Vorteilhaft können Einkünfteverlagerungen auch sein zur Nivellierung schwankender Einkommen oder zur Ausnutzung von Zins- oder Liquiditätsvorteilen durch eine spätere Steuerzahlung. Nicht vergessen werden sollte die Wirkung der Höhe des erreichten (steuerlichen) Ergebnisses auf die Einschätzung der Ertragslage von Unternehmen durch Dritte (z.B. Kreditgeber).

In jedem Fall sollten diese Überlegungen zum Anlass genommen werden, um die Höhe der bisher geleisteten Steuervorauszahlungen zu überprüfen und ggf. einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zu stellen.

aa) Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Wird der Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, wie regelmäßig bei Freiberuflern, so bestehen **weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten** durch Einkünfteverlagerungen, da unabhängig von der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Jahr 2002 oder zum Jahr 2003 grundsätzlich Einnahmen im Zeitpunkt des Geldzuflusses und Ausgaben im Zeitpunkt des Geldabflusses erfasst werden und der Zufluss- bzw. Abflusszeitpunkt vielfach beeinflusst werden kann.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich an, wenn Einkünfte nach 2003 verlagert werden sollen:

- **Hinausschieben des Zuflusses von Einnahmen** durch verzögerte Rechnungsstellung bzw. die Vereinbarung von entsprechenden Zahlungszielen,
- **Vorziehen von Ausgaben** durch Leistung von Vorauszahlungen, wobei zu beachten ist, dass steuerlich Vorauszahlungen nur dann anerkannt werden, wenn hierfür vernünftige wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass diese Beeinflussung der Zahlungsströme regelmäßig zu negativen Zinseffekten führt, welche die positiven Steuereffekte mindern. Die Anschaffung von nicht geringwertigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wirkt sich nur im Rahmen der Abschreibung in den Jahren der Nutzung aus.

Es gelten folgende Besonderheiten:

- Ein Zufluss ist mit **Gutschrift auf einem Bankkonto** anzunehmen; unerheblich ist eine spätere Wertstellung. Ein Abfluss ist bereits dann anzunehmen, wenn der Auftrag an das Kreditinstitut gegeben wird, vorausgesetzt das Konto weist ausreichende Deckung auf und der Auftrag wird später auch tatsächlich durchgeführt.

- Bei **Scheckzahlung** ist ein Zufluss mit Entgegennahme des Schecks anzunehmen, auch wenn dieser erst später der Bank eingereicht wird. Ein Abfluss ist bei Hingabe des Schecks, bspw. mit Postaufgabe, gegeben und nicht erst im Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos.

- **Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben**, wie Zinsen, Mieten oder Beiträge, die kurze Zeit (i.d.R. zehn Tage) vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, werden nicht im Jahr des Zuflusses bzw. Abflusses, sondern in dem Jahr erfasst, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

bb) Gewinnermittlung durch Bilanzierung

Zur zeitlichen **Verlagerung von Einkünften** nach 2003 bietet sich bei bilanzierenden Kaufleuten das bewährte Instrumentarium an:

- Soweit wirtschaftlich vertretbar: Hinausschieben der Auslieferung bzw. Fertigstellung in das neue Geschäftsjahr, was dazu führt, dass die Fertigprodukte noch mit den Herstellungskosten im Vorratsvermögen ausgewiesen werden und noch nicht als Umsatz in der Gewinn- und Verlustrechnung in Erscheinung treten, so dass der erzielte **Gewinn** in das folgende Geschäftsjahr **verlagert wird**.

- **Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** noch im ablaufenden Wirtschaftsjahr. Auf Grund einer Vereinfachungsregelung kann in 2002 noch die Abschreibung für ein halbes Jahr vorgenommen werden. Im Falle der Anschaffung von bestimmten sog. geringwertigen Wirtschaftsgütern (Anschaffungskosten ohne Umsatzsteuer von maximal 410 €) können die erwachsenen Aufwendungen in vollem Umfang als Aufwand geltend gemacht werden.

- Bildung einer sog. **Ansparrücklage** für Investitionen in 2003, soweit die betriebsbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Durchführung anstehender Erhaltungs- oder Modernisierungsaufwendungen noch in 2002.

- Durchführung von **Werbemaßnahmen** noch in 2002.

- **Zusage** erst in 2003 auszuzahlender **Tantiemen** oder Bonuszahlungen an Mitarbeiter.

d) Sonstige Gestaltungen aus steuerlichen Gründen

aa) Sicherstellung des Schuldzinsenabzugs

Der **Schuldzinsenabzug** bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist gesetzlich **eingeschränkt**. Die tatsächlich angefallenen Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen für Investitionsdarlehen) sind grundsätzlich in Höhe von 6 % des Überhangs der Entnahmen gegenüber Einlagen und Gewinn (sog. "Überentnahmen") steuerlich nicht abziehbar.

Hinweis:

Somit sollte vor Ende des Wirtschaftsjahres geprüft werden, ob sich Überentnahmen ergeben und diese durch sinnvolle Maßnahmen vor dem Bilanzstichtag beseitigen oder abmildern lassen. In Betracht kommen Entnahmenstopps, Geld- oder Sacheinlagen oder auch Übertragungen zwischen zwei Betriebsvermögen.

bb) Sicherstellung einer Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Bei Gesellschaftern, welche nur beschränkt für Schulden der Gesellschaft haften, wie bei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, ist die Möglichkeit der **Verrechnung von ihnen zuzurechnenden steuerlichen Verlusten** der Gesellschaft mit anderen positiven Einkünften begrenzt und zwar grundsätzlich auf die geleistete Einlage.

Soweit in einschlägigen Fällen in 2002 mit einem Verlust zu rechnen ist, sollte überprüft werden, ob die voraussichtlichen Verluste steuerlich verrechenbar sind. Das Verlustverrechnungspotential kann unter Umständen durch **geeignete Maßnahmen**, welche allerdings noch in 2002 durchgeführt werden müssen, erhöht werden, wie z.B.:

- Erhöhung der Einlage oder der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme,

- Ausgleich negativer Kapitalkonten durch Einlagen in Verbindung mit einem Darlehen der Gesellschaft an den Kommanditisten,

- Verzicht auf Tätigkeitsvergütungen.

Hinweis:

Vor der Vornahme einer Maßnahme in diesem Bereich sollte geprüft werden, ob die Disposition auch wirtschaftlich sinnvoll ist und es sollte eine steuerliche Beratung in Anspruch genommen werden.

cc) Optimierung der Gewerbesteueranrechnung

Gewerblichen Unternehmern sowie Anteilseignern einer Personengesellschaft wird bei deren Einkommensteuerveranlagung eine **Steuerermäßigung** gewährt, welche die

Belastung der Einkünfte mit Gewerbesteuer weitgehend ausgleichen soll. In vielen Fällen tritt die gewünschte Entlastungswirkung dieser Steuerermäßigung aber nicht vollkommen oder sogar gar nicht ein, wobei Gestaltungen Abhilfe schaffen können. Probleme ergeben sich bspw. dann, wenn **mehrere Gewerbebetriebe** bestehen und diese teilweise Verluste ausweisen, wenn aus anderen Einkunftsquellen Verluste realisiert werden oder auch im Falle eines Verlustrücktrages. In diesen Fällen kann evtl. durch eine Begrenzung des Verlustabzuges oder durch Wahl einer getrennten Veranlagung ein Steuervorteil erzielt werden.

Hinweis:

Empfehlenswert ist eine möglichst exakte vorausschauende Steuerplanung, um ggf. Gestaltungsspielräume zu nutzen. Beratungsbedarf besteht generell dann, wenn aus einzelnen Einkunftsquellen Verluste erzielt werden oder auch dann, wenn Einkünfte in Deutschland nicht der Besteuerung unterliegen.

Zusätzliche **Problembereiche** ergeben sich **bei Personengesellschaften** daraus, dass die einzelnen Gesellschafter die Ermäßigung gesetzlich grundsätzlich zwingend anteilig im Verhältnis des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels geltend machen können, während die Verteilung des Gewinns der Personengesellschaft für steuerliche Zwecke auf Grund von Vorabgewinnen oder auch von Tätigkeitsvergütungen, Darlehenszinsen oder Ähnlichem hiervon deutlich abweichen kann. Hierdurch bedingt kann die Steuerermäßigung unter Umständen nicht oder nicht in dem gewünschten Umfang ausgenutzt werden. Auch dies bedarf einer individuellen Beratung, um Problembereiche zu ermitteln und ggf. durch entsprechende Gestaltungen Abhilfe zu schaffen.

Hinweis:

Soweit der Gesellschaftsvertrag eine Steuerklausel dergestalt vorsieht, dass der Gewerbesteueraufwand von den Gesellschaftern nach einem individuellen Schlüssel getragen werden soll, bedarf dies - soweit noch nicht geschehen - der Überprüfung und Anpassung an die neue Rechtslage.

dd) Übertragung stiller Reserven

Werden bei der Veräußerung bestimmter langfristig genutzter Wirtschaftsgüter stille Reserven aufgedeckt, so kann bei bilanzierenden Steuerpflichtigen eine **Versteuerung** zeitlich unter Umständen **langfristig hinausgeschoben werden**, indem die aufgedeckten stillen Reserven mit den Anschaffungskosten neu erworbener Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verrechnet werden.

Eine derartige Übertragung ist an bestimmte Bedingungen geknüpft; insbesondere kann die Übertragung nur innerhalb bestimmter **Fristen** erfolgen. Soweit im Jahr der Aufdeckung der stillen Reserven keine Neuinvestition erfolgt, kann der Gewinn zunächst in eine Rücklage eingestellt werden. Die Neuinvestition muss dann aber innerhalb von vier Wirtschaftsjahren nach Bildung der Rücklage erfolgen. Für neu hergestellte Gebäude verlängert sich die Frist auf sechs Jahre, wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten Wirtschaftsjahres begonnen wird. Der Herstellungsbeginn kann durch angefallene Planungsmaßnahmen nachgewiesen werden.

Hinweis:

Soweit in der Bilanz also noch Rücklagen aus bislang un versteuerten Gewinnen ausgewiesen werden, sollte geprüft werden, ob geeignete Investitionen vorgezogen werden sollten bzw. mit der Herstellung von Gebäuden noch in 2002 begonnen werden muss, um die Versteuerung dieser Beträge langfristig hinauszuschieben.

ee) Sonstige steuerliche Fristen

Daneben sind eine Reihe weiterer **steuerlicher Fristen** zu beachten, deren Nichteinhaltung zu einem nachträglichen Wegfall von Vergünstigungen führen kann. Zu nennen sind insbesondere:

- Verbleibensfristen für Wirtschaftsgüter, bei denen **Sonderabschreibungen** in Anspruch genommen wurden.
- Wegfall von **erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen** bei der Übertragung von Betriebsvermögen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach der Übertragung eine Veräußerung des Vermögens oder Entnahmen über einer bestimmten Höhe erfolgen.

3 Drohende Erhöhungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss vom 22.5.2002 (Aktenzeichen II R 61/99) dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die **unterschiedliche Bewertung** verschiedener Vermögensarten bei der Erbschaft- und

Schenkungsteuer verfassungsgemäß ist. Beispielsweise folgende Privilegien beanstandet der Bundesfinanzhof:

- Begünstigung von Betriebsvermögen (Freibetrag von 256 000 €, Bewertungsabschlag von 40 %, immer günstigste Steuerklasse, Orientierung an den günstigen Steuerbilanzwerten),
- niedrige Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften,
- niedrige Bewertung von bebauten Grundstücken,
- niedrige Bewertung land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
- unverminderter Abzug von mit unterbewertetem Vermögen zusammenhängenden Schulden.

Die Finanzverwaltung setzt Erbschaft- und Schenkungsteuer zurzeit nur **vorläufig** fest. Es ist zu befürchten, dass sich spätestens mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Rechtslage für bisher begünstigtes Vermögen verschärft. Vor diesem Hintergrund ergibt sich das Problem, in welchem Umfang im Rahmen von Nachfolgeregelungen, letztwilligen Verfügungen oder Schenkungen die derzeitigen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen - z.B. diejenigen für Betriebsvermögen oder Grundbesitz - noch genutzt werden können. Es stellt sich die Frage, ob das Risiko besteht, dass dann, wenn die geltenden gesetzlichen Regelungen vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig gehalten werden, die Finanzverwaltung sämtliche offenen Fälle nachträglich nach anderen, stärker belastenden Grundsätzen behandelt.

Das geringste Risiko besteht dann, wenn bereits vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerbescheide von der Finanzverwaltung erlassen worden sind. In der Abgabenordnung ist geregelt, dass bei einer Änderung oder Aufhebung eines Steuerbescheides die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nicht zu Ungunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden kann. Dies soll auch für die Änderung von Steuerbescheiden gelten, die vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurden. Problematisch sind dagegen diejenigen Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch keine Erbschaft- und Schenkungsteuerbescheide seitens der Finanzverwaltung vorliegen. Für diese Fälle gibt es keine Vertrauensschutzregelung.

Hinweis:

Ggf. sollte durch geeignete verfahrensrechtliche Maßnahmen auf eine zeitnahe Veranlagung hingewirkt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird es voraussichtlich Übergangsregelungen hinsichtlich bereits vollzogener Erbfolgen und Schenkungen beim Ausspruch der Verfassungswidrigkeit des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts anordnen. Dies bedeutet im Ergebnis, dass überlegt werden sollte, ob vor dem Hintergrund einer sich evtl. (zukünftig) verschärfenden Rechtslage geplante Schenkungen (z.B. vorweggenommene Erbfolgen) unter Ausnutzung der derzeitigen erbschaft- und schenkungsteuerlichen Vergünstigungen noch vorher durchgeführt werden sollen. Beim Übergang von bisher nicht begünstigtem Vermögen (z.B. Wertpapiere) kann es sich (vorsorglich) empfehlen, Bescheide offen zu halten, da es nicht vollends auszuschließen ist, dass sich eine evtl. ergebende günstigere Bewertung auf diesen Vorgang erstreckt.

4 Unternehmens-Rating im Hinblick auf Basel II

a) Basel II - Kreditvergabepraxis der Banken im Umbruch

Derzeit wird viel über die Auswirkungen von "Basel II" auf die Finanzierung kleinerer und mittlerer Unternehmen geschrieben und gesprochen. Das Kürzel Basel II steht für den Eigenkapitalakkord des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht, der ab 2006 in Kraft tritt.

Im Grundsatz geht es bei Basel II zunächst um die Eigenkapitalausstattung der Banken: Derzeit darf ein Kreditinstitut nur maximal das 12,5fache seines Eigenkapitals als Kredite an Unternehmen und Privatpersonen ausgeben. Auf Grund vermehrter Kreditausfälle und einzelner Bankenzusammenbrüche wird zukünftig die Eigenkapitalunterlegung abhängig sein von dem individuellen Kreditrisiko. D.h. Kredite mit einer höheren **Ausfallwahrscheinlichkeit** müssen bei den Banken mit mehr Eigenkapital belegt werden, als Kredite mit einer geringeren Ausfallwahrscheinlichkeit. Da Eigenkapital vergleichsweise knapp und damit teuer ist, werden zukünftig Kredite mit einer hohen

Ausfallwahrscheinlichkeit für die Banken teurer. Es ist wahrscheinlich, dass diese Kostensteigerungen an die Kreditnehmer mittels höherer Zinssätze **weitergegeben** werden. Andererseits können die Kreditkosten bei Unternehmen mit guter Bonität aber auch sinken.

Die Ermittlung der individuellen Ausfallwahrscheinlichkeit eines Schuldners erfolgt mittels eines **Unternehmens-Ratings**. Im Grunde war dies auch bislang schon so, jedoch wird bei Umsetzung von Basel II die Bedeutung des Ratings stark steigen.

b) Konsequenzen aus Basel II für die mittelständische Wirtschaft

Die Auswirkungen von Basel II werden alle Unternehmen treffen, die von Bankkrediten abhängig sind. Ob sich positive oder aber negative Auswirkungen ergeben, hängt vor allem von der Bonität des Unternehmens ab.

Grundsätzlich tritt Basel II voraussichtlich erst ab Ende 2006 in Kraft, jedoch ergibt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt **Handlungsbedarf**. Zum einen werden zukünftig erforderliche Unternehmens-Ratings auf einem **Mehrjahresvergleich** beruhen, so dass auch die aktuelle Geschäftsentwicklung von Bedeutung sein wird. Zum anderen ist festzustellen, dass auf Seiten der Banken bereits zum jetzigen Zeitpunkt bankinterne Ratings eingeführt werden. Letztlich bedarf ein Unternehmens-Rating einer intensiven und frühzeitigen Vorbereitung auf Unternehmensseite, aus welcher sich aber auch erhebliche Chancen ergeben können.

c) Ausgestaltung eines Unternehmens-Ratings

Die Einschätzung der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens erfolgt anhand eines Ratings, also einer systematischen Bewertung der Risiken. Bekannt sind externe Ratings, bspw. der Ratingagenturen Moody's oder Standard & Poor's oder auch das sog. Baetge-Bilanz-Rating. Die Kreditinstitute werden zukünftig interne Ratings nach eigenen Kriterien durchführen.

Abgefragt werden dabei sowohl harte als auch weiche Faktoren. Im Wesentlichen werden folgende Bereiche von Bedeutung sein, wobei die Gewichtung je nach Bank in unterschiedlicher Weise erfolgt:

- **Finanz- und Ertragslage**, beurteilt anhand von Kennzahlen, welche aus den letzten Jahresabschlüssen und einer mittelfristigen Planung abgeleitet werden,
- **Branchenperspektiven und die Wettbewerbsposition des Unternehmens** (wirtschaftliches Umfeld der Branche, Kunden- und Lieferantenstruktur, Lebenszyklus der Produkte, Innovationsfähigkeit, Wertschöpfung, usw.),
- **Qualität des Managements** (fachliche Qualifikation der derzeitigen Unternehmensführung, Regelung der Unternehmensnachfolge, Plausibilität der Unternehmensstrategie, usw.) **und der Organisation** des Unternehmens,
- **Unternehmensplanung** (Art und Umfang der vorhandenen Planungsinstrumente, wie Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplan, und des unterjährigen Berichtswesens),
- **private Vermögensverhältnisse**, soweit Privatvermögen in die Haftung einbezogen ist,
- **Kontoführung** (Saldenbewegungen, Häufigkeit und Umfang der Kreditlinienüberschreitungen).

d) Handlungsbedarf

Schon zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich konkreter Handlungsbedarf, um auf zukünftig erforderliche Ratings vorbereitet zu sein und vor allem auch, um von diesem systematischen Überprüfungsinstrument zu profitieren. Allein die systematische Analyse des Unternehmens bringt vielfach Erkenntnisse, wo im eigenen Unternehmen Stärken vorhanden sind, welche genutzt werden können, und wo Schwachstellen einer Verbesserung bedürfen. Sinnvoll ist hierbei eine Unterstützung durch den steuerlichen Berater, da dieser das Unternehmen gut kennt und daneben Informationen über die bankinternen Rating-Verfahren hat.

Folgende Vorbereitungen erscheinen zweckmäßig:

- Durchführung eines Test-Ratings, um die eigene Lage einschätzen zu können und ggf. Schwachstellen auszumerzen,
- Nutzung von Instrumenten, z.B. bilanzpolitischer Art, um das Ratingergebnis zu verbessern,
- Etablierung von individuell sinnvollen Planungs- und Risikofrüherkennungsinstrumenten,
- Verbesserung der Informationspolitik gegenüber den Banken (zeitnahe Bereitstellung von umfassenden Informationen, offene Informationspolitik),

- Sicherstellung der Verfügbarkeit von unterjährigen Informationen über die wirtschaftliche Lage,
- Analyse der Unternehmensfinanzierung, um ggf. bestehende Abhängigkeiten von Kreditinstituten abzubauen.

5 Ansparabschreibungen - Ergebnisglättung und Sicherung zukünftiger Steuervorteile

Kleinen und mittleren Gewerbebetrieben oder Freiberuflern mit einem Betriebsvermögen bis zu 204 517 € oder die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, bietet das Einkommensteuerrecht die Möglichkeit, durch gezielte Bildung steuerfreier Rücklagen (Ansparabschreibungen) und deren spätere Auflösung das steuerliche Ergebnis des Betriebs legal zu beeinflussen. Die Bildung einer solchen Rücklage setzt voraus, dass die **Absicht** besteht, in den nächsten zwei Jahren (bei Existenzgründern: fünf Jahren) in neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu investieren. Die Rücklage kann dann **bis zur Höhe von 40 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Investitionsguts gebildet werden. Die Rücklage ist begrenzt auf 154 000 € (Existenzgründer: 307 000 €) je Betrieb. Sie kann jederzeit vor Ablauf der zwei (bzw. fünf) Jahre Gewinn erhöhend wieder aufgelöst werden. Sie ist spätestens dann Gewinn erhöhend **aufzulösen**, wenn das Investitionsgut angeschafft oder hergestellt wird, wenn feststeht, dass es nicht zur Investition kommen wird, oder wenn die zwei- bzw. fünfjährige Investitionsfrist abgelaufen ist.

Die Rücklage kann durch die wechselseitige Wirkung von Gewinnminderung bei Bildung und Gewinnerhöhung bei Auflösung auch dazu eingesetzt werden, ein gleichmäßiges Betriebsergebnis darzustellen und dadurch **Progressionsnachteile** bei der Steuerberechnung zu vermeiden. Außerdem besteht die Möglichkeit, die steuerliche Auswirkung zukünftig zu erwartender Verluste bereits in das jetzt abzuschließende Wirtschaftsjahr vorzuverlagern.

Beispiel:

Einzelunternehmer A hat im Wirtschaftsjahr 2002 einen vorläufigen Gewinn von 40 000 € erwirtschaftet. Wegen der schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erwartet er für das Wirtschaftsjahr 2003 einen Verlust von mindestens 50 000 €. Er hat die Absicht, in den kommenden Jahren erheblich in seinem Betrieb zu investieren, insbesondere z.B. eine neue Maschine mit geschätzten Kosten von 100 000 € zu erwerben.

Durch die Bildung einer Ansparabschreibung im Jahr 2002 i.H.v. 40 000 € kann der Gewinn auf 0 € gesenkt werden. Trifft das für 2003 geschätzte Ergebnis ein, besteht die Möglichkeit, durch vorzeitige Auflösung der Rücklage den Verlust von 50 000 € auf 10 000 € zu reduzieren. Eine Steuerbelastung des Betriebsergebnisses für 2002 wird somit vermieden. Beruht die Auflösung der Rücklage allerdings nicht auf der Durchführung der Investition, wird der Auflösungsgewinn für jedes volle Wirtschaftsjahr des Bestehens der Rücklage um 6 % des Auflösungsbetrags erhöht.

Neben dieser Möglichkeit der "Ergebnisglättung" ist die Bildung einer Ansparabschreibung außerdem Voraussetzung für eine evtl. spätere **Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen**. Sonderabschreibungen wiederum können gezielt zur Liquiditätsverbesserung eingesetzt werden. Dafür muss nur dem Grunde nach eine Ansparabschreibung gebildet werden, so dass zur Sicherung dieses zukünftigen Steuervorteils bereits der Ausweis einer Rücklage in der Bilanz 2002 von 1 € ausreicht. Eine konkrete Investitionsabsicht muss dabei weder dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen noch glaubhaft gemacht werden. Es reicht aus, wenn dem Finanzamt Wirtschaftsgüter benannt werden können, die voraussichtlich angeschafft oder hergestellt werden sollen.

6 Bundeskabinett beschließt Sachbezugswerte für 2003

Das Kabinett hat die Sachbezugswerte für das Jahr 2003 beschlossen. Die Sachbezugsverordnung bestimmt für die Zwecke der Sozialversicherung und der Besteuerung den Wert der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung, die Arbeitnehmer als Teil ihres Arbeitsentgeltes erhalten. Der monatliche Wert der Sachbezüge für Verpflegung und Unterkunft wird für 2003 im Westen um 1,67 % und im Osten um 2,58 % erhöht. Damit beträgt der Sachbezugswert in den alten Ländern 385,60 € und in den neuen Ländern 365,80 €.

Der Wert für Verpflegung wird um 3,20 € auf 195,80 € erhöht.

	monatlich		arbeitstaglich	
	alte Bundeslander	neue Bundeslander	2002	2003
Fruhstuck	42,80 €	42,80 €	1,40 €	1,43 €
Mittagessen	76,50 €	76,50 €	2,51 €	2,55 €
Abendessen	76,50 €	76,50 €	2,51 €	2,55 €
Unterkunft volljahriges Arbeitnehmer	189,80 €	170,00 €		
Unterkunft Jugendliche/ Auszubildende	157,53 €	141,10 €		

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Hiervon ist auszugehen. Welcher amtliche Sachbezugswert anzusetzen ist, richtet sich allein nach dem Zeitpunkt der Essenseinnahme. Wird beispielsweise im Schichtbetrieb ein Salatbuffet angeboten, so ist diese Mahlzeit je nach Tageszeit als Fruhstuck, Mittag- oder Abendessen zu werten. Der amtliche Sachbezug ist im ubrigen selbst dann anzusetzen, wenn preisgunstigere Mahlzeiten gestellt werden. Kommt ein amtlicher Sachbezug zum Ansatz, wird dieser Sachbezug nicht in die 50-€-Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 Einkommensteuergesetz einbezogen.

7 Auslandsreisekosten: anderungen zum 1.12.2002

Kurz vor dem Jahresende hat das Bundesfinanzministerium geanderte Auslandsreisekosten- Pauschbetrage bekannt gegeben. Danach gilt fur **Reisen ab dem 1.12.2002** Folgendes:

- Die Pauschbetrage fur China werden erganzt um Werte fur **Hongkong**.
- Die Werte fur Reisen nach **Libyen** werden geandert.
- Fur **New York** wird das Stadtgebiet um die Metropolitan Area erweitert. Hier erhohet sich der Pauschbetrag fur ubernachungskosten auf 150 €.

Im Einzelnen vgl. die folgende ubersicht:

Auslandsreisen nach	Pauschbetrage fur Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag fur ubernachungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
Hongkong	72 €	48 €	24 €	150 €
Libyen	42 €	28 €	14 €	60 €
New York incl. Metropolitan Area	63 €	42 €	21 €	150 €

8 uberprufung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Voraussetzung fur eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist u.a. z.B., dass der Abnehmer Unternehmer ist und in dem anderen Mitgliedstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Zum **Nachweis** dieser Voraussetzung muss der Lieferant die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers aufzeichnen. Soweit Zweifel an

der Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bestehen, ist die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Lieferanten zu überprüfen.

Eine Vorprüfung (**einfache Bestätigungsanfrage**) kann online auf der Webseite des Bundesamtes für Finanzen unter <http://www.bff-online.de/ust/useg/ustidbs.php> oder auf der Webseite der Europäischen Kommission (http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm) erfolgen.

Eine **qualifizierte Anfrage** - die im Zweifel Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist - mit Angaben zu Name, Ort, Postleitzahl und Straße kann nur schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an das Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis gerichtet werden.

9 Planungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Kapitalanlage

Nach derzeitigem Erkenntnisstand sieht die Bundesregierung weitreichende steuerrechtliche Änderungen gerade auch im Bereich der Kapitalanlage vor:

- Bei Kapitaleinkünften wird trotz der Erhebung des Zinsabschlags ein Vollzugsdefizit konstatiert. Daher soll zusätzlich zu diesem Quellensteuereinbehalt ein **Kontrollmitteilungsverfahren** eingeführt werden. Dies dürfte bedeuten, dass die Kreditinstitute künftig gehalten sind, Kapitalerträge automatisch dem Finanzamt mitzuteilen.

Hinweis:

Ohne zusätzliche gesetzliche Regelung werden hieraus dann auch Schlüsse für die Vergangenheit zu ziehen sein.

- Auch bei privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäften) sollen derartige Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt werden. Zudem ist beabsichtigt, die **Spekulationsfrist** bei Wertpapieren (bisher ein Jahr) und bei nicht selbst genutzten Grundstücken (bisher zehn Jahre) künftig entfallen zu lassen. Für diese Bereiche entstände dann eine allgemeine Wertzuwachsbesteuerung, wie dies teilweise im Ausland - wenngleich normalerweise zu Sondersteuersätzen - bereits üblich ist.

Die genannten Regelungen werden voraussichtlich noch im November vom Kabinett verabschiedet werden und sollen voraussichtlich im Jahr 2003 (evtl. mit der dritten Lesung im Bundestag, geplant für den **21.2.2003**) wirksam werden.

Hinweis:

Gering eingeschätzt wird derzeit das Risiko einer Anwendung der verschärften Neuregelung bereits auf Übertragungsvorgänge in 2002. Es ist jedoch zu befürchten, dass künftig auch bisher schon eingetretene Wertsteigerungen unter die Veräußerungsgewinnbesteuerung fallen. Daher kann zu überlegen sein, Wertpapiere mit einer positiven Wertentwicklung noch in 2002 (bzw. vor dem 21.2.2003) zu verkaufen, wenn die bisherige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Im Verlustfalle dürfte wegen voraussichtlich besseren Verrechnungsmöglichkeiten eine Realisierung erst nach Wirksamwerden der Gesetzesänderungen günstiger sein.

10 Eigenheimzulage

Bei der Eigenheimzulage sind die neuere Rechtsprechung, die so genannte "Neujahrsfalle" sowie die Pläne der Bundesregierung zur Reduzierung der Eigenheimzulage zu beachten.

a) Grundsätze

Eine Eigenheimzulage wird bislang für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung in einem eigenen Haus oder Eigentumswohnung gewährt, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung selbst bewohnt oder unentgeltlich an Angehörige (z.B. Kinder, Eltern) zu Wohnzwecken überlässt.

Die Eigenheimzulage wird für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den sieben folgenden Jahren gewährt, insgesamt also **acht Jahre** lang. Der **Fördergrundbetrag** beträgt derzeit jährlich bis zu 2 556 € bei Anschaffung oder Herstellung von neuen Wohnungen; bei gebrauchten Wohnungen sowie bei Ausbauten und Erweiterungen beläuft sich der Fördergrundbetrag auf jährlich bis zu 1 278 €.

Für besondere **Wärmeschutzmaßnahmen** kann sich der Fördergrundbetrag um bis zu 256 € pro Jahr erhöhen.

Darüber hinaus wird eine **Kinderzulage** von pro Kind und Jahr 767 € gewährt, wenn das Kind wenigstens zu Beginn des Förderzeitraums zum inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat.

Die Eigenheimzulage können Steuerpflichtige in Anspruch nehmen, bei denen der Gesamtbetrag der Einkünfte im Anspruchs- oder Erstjahr zuzüglich des Gesamtbetrages der Einkünfte im Vorjahr bei Ledigen 81 807 € und bei Verheirateten 163 614 € nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das eine Kinderzulage beansprucht werden kann, erhöhen sich die Beträge um 30 678 €. Bei einem verheirateten Ehepaar mit zwei Kindern beträgt die Einkommensgrenze daher 224 970 €.

Hinweis:

Dieser Betrag kann durch entsprechende Maßnahmen - z.B. Einkünfteverlagerungen - beeinflusst werden. Da es auf den Gesamtbetrag der Einkünfte, d.h. alle Einkünfte aus allen Einkunftsarten ankommt, können Verluste zum Beispiel aus geschlossenen Immobilienfonds das Einkommen mindern und zur Berechtigung für die Eigenheimzulage führen.

b) "Neujahrsfalle"

Zu beachten ist, dass der achtjährige Förderzeitraum mit dem Jahr der Anschaffung (i.d.R. mit Übergang von Besitz, Nutzungen, Lasten, Gefahr) bzw. Fertigstellung (i.d.R. mit Bewohnbarkeit) beginnt, der Anspruch jedoch nur für Kalenderjahre besteht, in denen der **Anspruchsberechtigte** die Wohnung zu **eigenen Wohnzwecken** (oder durch unentgeltliche Überlassung an Angehörige) **nutzt**.

Hinweis:

Das bedeutet beispielsweise, dass die Förderung für ein Jahr unwiderbringlich verloren geht (nur noch sieben Jahre Förderung), wenn Fertigstellung bzw. Anschaffung i.S.d. Eigenheimzulagengesetzes in 2002 erfolgen, Einzug oder unentgeltliche Überlassung an Angehörige zu Wohnzwecken erst in 2003.

In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Ergänzung der Notarpflichten hinzuweisen. Notare haben bei Verbraucherverträgen den Verbrauchern i.d.R. nunmehr den beabsichtigten Vertragstext zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung zu stellen. Dadurch kann sich die verbleibende Zeit, um Maßnahmen noch vor dem Jahresende abzuwickeln, faktisch verkürzen.

c) Pläne der Bundesregierung

Nach den Plänen der rot-grünen Koalition soll ab (voraussichtlich) 2003 zum einen der Fördergrundbetrag für kinderlose Steuerpflichtige ganz gestrichen werden und eine Eigenheimzulage nur noch für Steuerpflichtige mit Kindern gewährt werden. Die Eigenheimzulage beträgt dann bis zu 1 200 € pro Kind. Ferner sollen die genannten Einkunftsgrenzen auf 70 000 € für Ledige und 140 000 € für Verheiratete abgesenkt werden. Für jedes Kind sollen sich die Einkunftsgrenzen um 30 000 € erhöhen. Die bisherige Förderung bei unentgeltlicher Überlassung an Angehörige soll nur noch bei unentgeltlicher Überlassung an eigene Kinder gewährt werden. Demnach sollen ledige und verheiratete Personen ohne Kinder künftig keine Eigenheimzulage mehr erhalten. Allerdings soll die Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen (so genannte Ökozulage) fortgeführt werden. Die Eigenheimzulage bei Anschaffung von Genossenschaftsanteilen soll letztmals anzuwenden sein, wenn der Anspruchsberechtigte bis zum 31.12.2002 einer Genossenschaft beitrifft.

Hinweis:

Um in den Genuss der ungekürzten Eigenheimzulage zu gelangen, empfiehlt es sich, Anschaffungen oder Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden noch im Jahr 2002 durchzuführen. Gleichzeitig kann durch Steuersparmaßnahmen noch in diesem Jahr die Einhaltung der Einkunftsgrenze gestaltet werden. Liegt beispielsweise das Gesamteinkommen eines Ehepaares über den Einkunftsgrenzen, kann geprüft werden, ob durch Wahl der getrennten Veranlagung (anstelle der Zusammenveranlagung) die Eigenheimzulage jedenfalls für den Ehegatten beansprucht werden kann, dessen Einkunftsgrenze innerhalb von 81 807 € für den Zwei-Jahres-Zeitraum liegt.

Nach Äußerungen des Bundesfinanzministeriums sollen die Neuregelungen erstmals **anzuwenden** sein, wenn im Fall der Herstellung nach dem 31.12.2002 mit der Herstellung begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung nach dem 31.12.2002 auf Grund eines rechtswirksamen obligatorischen Vertrags (Notarvertrag) angeschafft wurde. In diesem Zusammenhang kann wieder die Zwei-Wochen-Frist relevant werden. Als Beginn der Herstellung soll der Zeitpunkt des Bauantrags bzw. bei baugenehmigungsfreien Objekten der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen gelten.

Hinweis:

Das letzte Wort ist da offensichtlich noch nicht gesprochen. Diskutiert wird inzwischen z.B., für Familien eine Grundförderung von 1 000 € pro Jahr und zusätzlich 800 € je Kind zu gewähren. Junge Familien sollen dann auch gefördert werden, wenn sie Kinder erst bekommen, nachdem sie ihr Eigenheim bezogen haben. Kinderlose sollen nicht gefördert werden.

d) Gleichzeitige Förderung von zwei Objekten

Die Eigenheimzulage ist grundsätzlich bei Ledigen auf ein und bei Ehegatten auf insgesamt zwei Objekte beschränkt. Grundsätzlich kann aber die Eigenheimzulage nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte gewährt werden. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr jedoch durch Urteil vom 28.6.2002 (Aktenzeichen IV R 37/01) entschieden, dass bei Ehegatten in besonders gelagerten Fällen doch die Eigenheimförderung für zwei Objekte **gleichzeitig** in Anspruch genommen werden kann. In dem entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar ein Haus mit einer abgeschlossenen Einliegerwohnung errichtet, in der die Mutter des Ehemannes unentgeltlich wohnte. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs schließt das Eigenheimzulagengesetz die zeitlich gleichzeitige Förderung dieser beiden Objekte nicht aus. Der Bundesfinanzhof begründet dies mit dem Zweck des Gesetzes, der zwar die gleichzeitige Förderung von zwei von den Ehegatten bewohnten Wohnungen ausschließt, solange diese zusammenveranlagt werden können, nicht jedoch die gleichzeitige Förderung der Ehwohnung und der einem Angehörigen zu Wohnzwecken unentgeltlich überlassenen Wohnung.

Hinweis:

Ob die Finanzverwaltung sich dieser Entscheidung anschließen wird, bleibt abzuwarten. In ähnlichen Fällen sollte geprüft werden, ob noch nachträglich Eigenheimzulage beantragt werden kann.

11 Weitere geplante Gesetzesänderungen der Bundesregierung

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen haben sich die die Bundesregierung stützenden Parteien auf eine Reihe von Maßnahmen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (Erhöhung des Steueraufkommens) geeinigt. Für Hausbesitzer sind folgende Punkte relevant:

a) Abschaffung der degressiven Gebäudeabschreibung

Derzeit können neu errichtete Gebäude gemäß § 7 Abs. 5 Einkommensteuergesetz degressiv abgeschrieben werden, so dass u.a. in den ersten acht Jahren je 5 %, zusammen also 40 % der Gebäudeherstellungs- oder -anschaffungskosten abgeschrieben werden können. Zukünftig sollen Gebäude (unabhängig davon, ob es sich um Wohn- oder Betriebsgebäude handelt) generell nur linear mit 2 % pro Jahr, das heißt über 50 Jahre abzuschreiben sein.

b) Anschaffungsnaher Erhaltungsaufwand

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteilen vom 12.9.2001 (Aktenzeichen IX R 39/97, IX R 52/00) den Erhaltungsaufwand nicht unerheblich ausgedehnt und insbesondere die 15 %-Grenze der Finanzverwaltung bei Erhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Immobilie für nicht gesetzesgemäß erklärt.

Diese neue Rechtsprechung soll möglicherweise durch eine gesetzliche Regelung wieder "beseitigt" und der alte Zustand wiederhergestellt werden. Ob der Gesetzgeber tatsächlich insoweit tätig wird, ist nicht sicher.

Hinweis:

Die Frage ist, ob in geeigneten Fällen versucht werden soll, möglicherweise noch im Jahr 2002 verstärkt Erhaltungsaufwendungen zu tätigen und ggf. Anzahlungen zu leisten, um die Auffassung des Bundesfinanzhofs evtl. noch durchzusetzen.

c) Abschaffung der Spekulationsfrist

Durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 war die Spekulationsfrist für Immobilien von zwei auf zehn Jahre verfünffacht worden. Nachdem jetzt vier Jahre vergangen sind, soll die Spekulationsfrist ganz abgeschafft werden. Dies bedeutet, dass jeglicher Gewinn aus der Veräußerung von nicht selbst bewohnten Immobilien zukünftig steuerpflichtig werden soll. Insbesondere bei sehr lange im Eigentum des Steuerpflichtigen stehenden Gebäuden können auf diese Weise sehr hohe Veräußerungsgewinne entstehen, die zukünftig voll steuerpflichtig werden würden. Nach den aktuellen Planungen der Bundesregierung sollen auch bisher gebildete, derzeit aber nicht steuerpflichtige Wertsteigerungen zu versteuern sein.

Hinweis:

Vgl. zu der Frage, ob jetzt Handlungsbedarf besteht und ab wann die geplanten Verschärfungen der Veräußerungsgewinnbesteuerung greifen werden, die entsprechenden Ausführungen für Aktionäre. Für Immobilien, die sich derzeit nicht mehr in der zehnjährigen Spekulationsfrist befinden, kann z.B. überlegt werden, ob noch im Jahre 2002 (bzw. vor dem für den 21.2.2003 geplanten Gesetzesbeschluss des Bundestages) ein Verkauf, z.B. auch innerhalb der Familie, vorgenommen werden soll. Geprüft werden kann auch, ob es möglich und sinnvoll ist, solche zurzeit nicht steuerverhafteten Immobilien steuerfrei zum heutigen Marktwert z.B. in eine Grundstücks-GmbH & Co. KG einzubringen. Das kann allerdings Auswirkungen z.B. auf zukünftige Veräußerungen der Immobilien haben, und zwar insbesondere auch dann, wenn sich die geplanten Gesetzesänderungen etwa doch nicht durchsetzen lassen sollten. Je nach Gestaltung wären außerdem Kosten (z.B. Notar) und Grunderwerbsteuern zu berücksichtigen.

d) Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs in **voller** Höhe bei verbilligter Wohnungsüberlassung zu Wohnzwecken soll nur noch eingeräumt werden, wenn die Miete mindestens 75 % (bisher 50 %) der ortsüblichen Miete beträgt.

Hinweis:

Ggf. wären bestehende Vereinbarungen anzupassen, wenn der volle Werbungskostenabzug gesichert werden soll.

12 Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes für 2003

Bereits wenige Wochen nach der Flutkatastrophe wurde im September 2002 das Flutopfersolidaritätsgesetz verabschiedet. Hierdurch soll ein Fonds zur Beseitigung der Flutschäden finanziert werden. Durch das Gesetz wird der **Körperschaftsteuersatz für 2003** um 1,5 Prozentpunkte **auf 26,5 %** (zuzüglich Solidaritätszuschlag) **erhöht**. Die Erhöhung ist begrenzt auf das Jahr 2003. Ab 2004 soll der Körperschaftsteuersatz - wie in 2002 - wieder 25 % betragen.

Auf Grund des für ein Jahr erhöhten Körperschaftsteuersatzes ist zu überlegen, ob **Erträge** nach 2002 vorgezogen werden können. Hingegen kann es aus steuerlicher Sicht vorteilhaft sein, anstehende Aufwendungen in 2003 entstehen zu lassen, um so das Jahresergebnis 2003 zu mindern.

Hinweis:

Der Vorteil auf Grund des in 2002 niedrigeren Körperschaftsteuersatzes wird relativiert durch negative Zinseffekte. Aber auch die von der Regierungskoalition angekündigten Verschlechterungen beim Verlustabzug sprechen dafür, für das Geschäftsjahr 2002 ein besseres Ergebnis anzustreben, um evtl. vorhandene Verlustvorträge möglichst noch zu verwerten.

Soll das Ergebnis des Jahres 2002 erhöht werden, so kann beispielsweise überlegt werden, ob Erträge aus laufenden Geschäften bereits in diesem Jahr ganz oder teilweise realisiert werden können.

13 Betriebsaufspaltung allein wegen Büro- und Verwaltungsgebäude als wesentliche Betriebsgrundlage: Ablauf der Übergangsfrist zum 31.12.2002

Eine sog. Betriebsaufspaltung ist gegeben, wenn Besitz- und Betriebsunternehmen sachlich und personell verflochten sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann auch ein nicht aufwendig oder speziell für die Zwecke des Nutzenden hergerichtetes Büro- oder Verwaltungsgebäude eine wesentliche Betriebsgrundlage und damit ausreichend für das Vorliegen einer sachlichen Verflechtung sein (vgl. Urteil vom 23.5.2000, Aktenzeichen VIII R 11/99, BStBl II 2001, 621).

Folge einer derartigen Betriebsaufspaltung wäre u.a., dass das Büroobjekt als Betriebsvermögen zu beurteilen ist. Eine künftige Veräußerung oder Entnahme würde zu gewerblichen Einkünften führen, genauso wie die Mieteinnahmen.

Besteht personelle Verflechtung und beruht eine außerdem gegebene sachliche Verflechtung jedoch **allein** darauf, dass die Anwendung der Grundsätze dieses Urteils zu einer Änderung gegenüber der bisherigen Praxis der Finanzverwaltung geführt hat, werden auf **Antrag** die steuerlichen Konsequenzen aus der Betriebsaufspaltung erst für

die Zeit nach dem 31.12.2002 gezogen (vgl. Schreiben des Bundesfinanzministeriums v. 11.6.2002, Aktenzeichen IV A 6 - S 2240 - 70/02, BStBl I 2002, 647).

Außerdem wird nach diesem Schreiben auf Antrag in Fällen, in denen allein die Anwendung der Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 23.5.2000 zur Entstehung einer Betriebsaufspaltung führt, aber die Voraussetzungen hierfür vor dem 1.1.2003 wieder entfallen, überhaupt nicht von einer Betriebsaufspaltung ausgegangen.

Hinweis:

In diesen Fällen ist also zu überlegen, ob noch vor Ablauf des Jahres 2002 die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Betriebsaufspaltung getroffen werden sollen und ein entsprechender Antrag auf Anwendung der Übergangsregelung gestellt werden soll. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Ziehung der steuerlichen Konsequenzen aus einer Betriebsaufspaltung erst ab 2003. Im Einzelfall bedarf es jedoch genauer Prüfung, ob die Abwendung der Betriebsaufspaltung überhaupt vorteilhaft ist und zudem, ob die Betriebsaufspaltung tatsächlich nur auf Grund der Anwendung der Grundsätze des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 23.5.2000 vorliegt und damit die Anwendungsvoraussetzungen der Übergangsregelung gegeben sind. Nach der Mitteilung des Bundesfinanzministeriums kann der Antrag nicht widerrufen werden.

14 Wichtige geplante Gesetzesänderungen der Regierungskoalition betreffend GmbH

Bereits wenige Wochen nach der Bundestagswahl hat die Bundesregierung zahlreiche Vorschläge für Gesetzesänderungen vorgestellt, mit denen eine Erhöhung des Steueraufkommens angestrebt wird. Ob letztlich alle der nachfolgend dargestellten Planungen umgesetzt werden, ist derzeit nicht absehbar und hängt auch maßgeblich von der Haltung der Opposition ab, die gegenwärtig die Mehrheit im Bundesrat hat und daher den meisten Änderungsvorschlägen zustimmen muss.

a) Begrenzung des Verlustabzugs auf die Hälfte des Gewinns und auf die Dauer von sieben Jahren

Bisher kann der in früheren Jahren erlittene Verlust einer GmbH unbegrenzt vorgetragen und unbegrenzt mit späteren Gewinnen verrechnet werden. Nach den gegenwärtigen Planungen sollen Verluste zukünftig nur noch bis zur Hälfte des in einem Jahr erzielten Gewinns verrechnet werden können. Dadurch soll erreicht werden, dass mindestens die Hälfte des im laufenden Jahr angefallenen Gewinns tatsächlich besteuert wird (**Mindestbesteuerung**). Diese Mindestbesteuerung soll für Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gelten.

Ferner ist geplant, dass jeder **Verlustvortrag** spätestens **nach sieben Jahren verfällt**. Ist ein Verlustvortrag nicht spätestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Entstehung verbraucht, soll er endgültig wegfallen. Da offen ist, ob diese Regelung auch für Alt-Verlustvorträge gelten soll, drohen bestimmte ab 2003 in Anspruch genommene Verluste - auch aus früheren Jahren - wegzufallen.

Hinweis:

Deswegen kann es sich empfehlen, bestehende Verlustvorträge insbesondere aus weiter zurückliegenden Jahren soweit wie möglich bereits in 2002 - etwa durch Vorverlagerung von Erträgen oder sonstige Realisierung von Gewinnen - zu verbrauchen.

b) Beschränkung des Verlustabzugs bei Veräußerung von Kapitalgesellschaften, Verschmelzungen und Spaltungen

Wird eine GmbH durch Übertragung der Gesellschaftsanteile verkauft, so bleibt nach gegenwärtiger Rechtslage ein bestehender Verlustvortrag bei der GmbH grundsätzlich bestehen. Nach der jetzt gültigen Regelung geht der Verlustvortrag grundsätzlich nur dann verloren, wenn mehr als die Hälfte der Anteile verkauft werden und zusätzlich der GmbH überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird.

Diese Regelung soll erheblich verschärft werden. Nach den Planungen soll es **zukünftig allein auf die Übertragung der GmbH-Anteile ankommen**. Führt eine Anteilsübertragung dazu, dass dem Erwerber die Mehrheit der Stimmrechte an einer GmbH zusteht, so soll dies automatisch zum Verlust des Verlustvortrags führen. Hierbei werden Anteile von nahestehenden Personen zusammengerechnet. Auf die Zuführung von neuem Betriebsvermögen soll es nicht mehr ankommen. Sollten sich diese Planungen realisieren, wird die Möglichkeit der Übertragung einer GmbH mit Verlustvortrag ganz erheblich eingeschränkt werden. Nach den Planungen soll es keine

Rolle spielen, ob die verkaufte Gesellschaft ein bloßer **Mantel** ist oder ob ein tatsächlich wirtschaftlich aktives Unternehmen verkauft wird.

Hinweis:

Wird beabsichtigt, Anteile an einer GmbH zu veräußern, die über Verlustvorträge verfügt, ist zu prüfen, ob die Veräußerung kurzfristig noch unter Geltung der alten Rechtslage erfolgen kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass bereits die gegenwärtige Rechtslage strenge Anforderungen an den Erhalt des Verlustvortrags stellt und zudem zu befürchten ist, dass die geplante Neuregelung mit - evtl. begrenzter - Rückwirkung eingeführt wird.

Ferner soll der Verlustabzug bei Verschmelzungen und Spaltungen ausgeschlossen werden.

c) Änderungen der steuerlichen Organschaften

Durch Begründung einer steuerlichen Organschaft erfolgt eine Verrechnung der Verluste und Gewinne zwischen Mutterunternehmen (sog. Organträger) und Tochterkapitalgesellschaft (Organtochter).

Für die Begründung einer körperschaftsteuerlichen und - seit 2002 auch - einer gewerbesteuerlichen Organschaft ist u.a. der **Abschluss eines sog. Ergebnisabführungsvertrages** zwischen Organmutter und Organtochter erforderlich. Durch einen solchen Ergebnisabführungsvertrag wird geregelt, dass die Organtochter alle Gewinne und Verluste an den Organträger abführen muss. Dieser Vertrag - der im Handelsregister eingetragen werden muss - konnte bisher **rückwirkend** für das laufende Wirtschaftsjahr abgeschlossen werden. So konnte beispielsweise im Dezember 2001 ein solcher Ergebnisabführungsvertrag rückwirkend ab 1.1.2001 abgeschlossen werden. Auch diese Regelung soll verschärft werden. Zukünftig soll das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger erstmals für das Kalenderjahr zuzurechnen sein, in dem das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft endet, das nach der Eintragung des Ergebnisabführungsvertrages in das **Handelsregister** beginnt.

Beispiel:

Wird der Ergebnisabführungsvertrag im Dezember eines Jahres abgeschlossen und erst im Januar des nächsten Jahres in das Handelsregister eingetragen, so könnte die Organschaft - bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr - frühestens ab dem übernächsten Jahr bestehen.

Nach den Planungen der Regierungskoalition soll die erst mit Wirkung ab 2002 geänderte **gewerbesteuerliche Organschaft** nunmehr **abgeschafft** werden. Dadurch soll es nach den Planungen der Koalition zu erhöhten Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden kommen. Durch die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft entfällt zukünftig die Möglichkeit, Verluste zwischen Organmutter und Organtochter für Zwecke der Gewerbesteuer zu verrechnen.

d) Ausdehnung des Abzugsverbots von Betriebsausgaben im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen bei Kapitalgesellschaften

Gegenwärtig sind nach § 3c Abs. 1 Einkommensteuergesetz Betriebsausgaben einer Kapitalgesellschaft steuerlich nicht abzugsfähig, wenn sie in **unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen** stehen. Diese Abzugsbeschränkung gilt etwa für Betriebsausgaben (z.B. Schuldzinsen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an einer anderen Kapitalgesellschaft stehen. Das Abzugsverbot ist bisher auf den Betrag der steuerfreien Einnahmen begrenzt, mit denen der **unmittelbare** Zusammenhang besteht. Soweit die Betriebsausgaben den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen, ist der übersteigende Betrag grundsätzlich voll abzugsfähig.

Nach den Planungen der Regierungskoalition soll durch eine Änderung von § 8b Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz das Abzugsverbot für Kapitalgesellschaften in zwei Richtungen erheblich erweitert werden. So soll es nicht mehr darauf ankommen, dass die Betriebsausgaben in unmittelbarem Zusammenhang mit den steuerfreien Einnahmen der Kapitalgesellschaft stehen. Zukünftig soll **jeder Zusammenhang** mit steuerfreien Einnahmen für die Anwendung des Abzugsverbots **ausreichen**. Ferner soll zukünftig die bisher bestehende Begrenzung des Abzugsverbots auf den Betrag der steuerfreien Einkünfte entfallen. Unabhängig von der Höhe der steuerfreien Einnahmen sollen dem Abzugsverbot alle damit zusammenhängenden Betriebsausgaben unterliegen. Diese Regelung soll auch für Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften gelten. Die bisherige Sonderregelung des § 8b Abs. 5 Körperschaftsteuergesetz soll aufgehoben werden. Danach sind bislang nicht abzugsfähige Betriebsausgaben im Zusammenhang

mit einer Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft pauschal mit 5 % der Bezüge anzusetzen.

e) Verringerte Verrechnung alten Körperschaftsteuerguthabens

Bisher wird das Körperschaftsteuerguthaben, das aus der Umstellung des Steuersystems resultiert, mit 1/6 der Ausschüttung verrechnet. Zukünftig soll die Minderung der Körperschaftsteuer auf 1/7 der Ausschüttung - höchstens aber die Hälfte der für das laufende Jahr festgesetzten Körperschaftsteuer - beschränkt werden. Es sollte beobachtet werden, ob diese Verschärfung bereits für Gewinnausschüttungen gilt, welche während des Gesetzgebungsverfahrens beschlossen werden.

15 Verdeckte Gewinnausschüttung

a) Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem ausführlichen Schreiben vom 14.10.2002 (Aktenzeichen IV A 2 - S 2742 - 62/02, DStR 2002, 1861) ausführlich zu Fragen der Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers Stellung genommen. In dem Schreiben sind die Grundsätze zur Prüfung der steuerlichen Anerkennung der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers wie folgt - **dreistufig** - zusammengefasst:

- Im **ersten Schritt** sind die vereinbarten **Vergütungsbestandteile jeweils für sich** danach **zu untersuchen**, ob sie dem Grunde nach durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind und daher eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen. Dies ist beispielsweise in der Regel bei Überstundenvergütungen eines Gesellschafter-Geschäftsführers gegeben, aber auch bei Pensionszusagen, die gegen die Grundsätze der Wartezeit verstoßen; auch bei unbefristeten Nur-TantiemEZusagen ist grundsätzlich eine Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis zu bejahen. Derartige Vergütungsbestandteile sollen in voller Höhe verdeckte Gewinnausschüttung sein.

- In einem **zweiten Schritt** sind die **verbleibenden Vergütungsbestandteile** danach zu untersuchen, ob sie jeweils für sich betrachtet **der Höhe nach** durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind. Dies kann etwa der Fall sein, wenn das Verhältnis von festem und variablem Gehaltsbestandteil nicht dem Fremdvergleich entspricht. In diesem Fall ist (nur) der durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Teilbetrag als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln.

- In einem **dritten** und letzten **Schritt** ist die dann noch **verbliebene Vergütung** daraufhin zu überprüfen, ob sie **insgesamt der Höhe nach** angemessen ist.

Bei Prüfung der Angemessenheit auf der dritten Stufe ist neben der **Art und dem Umfang der Tätigkeit** des Geschäftsführers (Berücksichtigung von Umsatz, Zahl der Mitarbeiter und Geschäftsführer) die **Ertragssituation** der GmbH als entscheidendes Kriterium zu berücksichtigen. Für die Angemessenheit soll danach sprechen, wenn der Jahresüberschuss vor Ertragsteuern und nach Geschäftsführerbezügen mindestens so hoch ist, wie die gesamten Geschäftsführerbezüge. Bei sehr **ertragsstarken** Unternehmen soll allerdings eine Deckelung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls erfolgen. Bei **ertragsschwachen** Unternehmen erfolgt die Angemessenheitsprüfung anhand von Gehaltsstrukturuntersuchungen. Im Übrigen sollen nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums betragsmäßige Ober- und Untergrenzen - losgelöst vom Einzelfall - nicht mehr anerkannt werden.

Hinweis:

Die Grundsätze des Schreibens des Bundesfinanzministeriums sollen grundsätzlich in allen offenen Fällen angewendet werden. Davon abweichende allgemeine Grundsätze sollen ab dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum 2003 beginnt, nicht mehr anzuwenden sein.

b) Feststellungslast des Finanzamtes für das Vorliegen der Voraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung

In seiner Entscheidung vom 4.4.2002 (Aktenzeichen I B 140/01, GmbHR 2002, 934) hat der Bundesfinanzhof zur Frage der Feststellungslast betreffend eine verdeckte Gewinnausschüttung Stellung genommen. In der Entscheidung ging es um die Frage, wer die Voraussetzungen für das Vorliegen einer verdeckten Gewinnausschüttung darzulegen hat. Im Einzelnen ging es um Folgendes:

Die X-GmbH hatte Mietzahlungen und Sachzuwendungen geleistet, die vom zuständigen Finanzamt als verdeckte Gewinnausschüttung beurteilt wurden. Die X-GmbH wandte hiergegen ein, dass sich der Sachverhalt anders darstelle, als das Finanzamt ihn seiner

Beurteilung zu Grunde gelegt habe und daher eine verdeckte Gewinnausschüttung nicht gegeben sei. Trotz Aufforderung des Finanzamtes, weitere Angaben zum Sachverhalt zu machen, mit denen die Darstellung der X-GmbH gestützt werden könne, wurden diese durch die X-GmbH nicht gemacht. Wegen dieser fehlenden Angaben wurde die Sachverhaltsdarstellung des Finanzamts zu Grunde gelegt und von diesem sowie vom Finanzgericht eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf und verwies zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurück. Der Bundesfinanzhof führte aus, dass die X-GmbH zwar den Beweis der Richtigkeit ihrer (abweichenden) Darstellung trotz Aufforderung schuldig geblieben sei. Das Finanzgericht hätte aber auf Grund des von einander abweichenden Vorbringens der Parteien (X-GmbH und Finanzamt) der Ermittlung des "richtigen" Sachverhalts nachgehen müssen. Es hätte nicht einfach die Angaben des Finanzamtes mit der Begründung zu Grunde legen dürfen, die X-GmbH habe in ihren Kenntnisbereich fallende Angaben nicht gemacht.

Hinweis:

Nach diesem für den Steuerpflichtigen günstigen Beschluss des Bundesfinanzhofs darf es also nicht zu Lasten der GmbH gehen, wenn diese in ihren Kenntnisbereich fallende Angaben trotz Aufforderung nicht macht. Auch wenn diese Angaben nicht gemacht werden, ist das Finanzgericht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Spricht allerdings der festgestellte Sachverhalt dafür, dass die Tatbestandsvoraussetzungen einer verdeckten Gewinnausschüttung vorliegen, kann es Sache der GmbH sein, den dadurch gesetzten Anschein zu widerlegen.

16 Einsichtsrecht eines Gesellschafters: Keine Beschränkung auf das Wochenende

In einer Entscheidung vom 20.6.2002 (Aktenzeichen 11 W 41/01, GmbHR 2002, 913) hat das Oberlandesgericht Hamburg zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Voraussetzungen einem Gesellschafter einer GmbH Einsicht in die Schriften und Bücher der GmbH zu gewähren ist. Im Einzelnen ging es um Folgendes:

Ein Gesellschafter einer GmbH, der früher bei dieser aktiv tätig war, verlangte Einsicht in die Bücher und Schriften der GmbH. Die GmbH gestand dem Gesellschafter zwar ein Einsichtsrecht als solches zu. Sie war aber der Auffassung, dass das **Einsichtsrecht** nicht unbedingt **während der üblichen Geschäftszeiten** gewährt werden müsse, sondern eine Einsichtnahme am Wochenende ausreiche. Hiergegen richteten sich die Rechtsmittel des Gesellschafters, der eine Einsicht während der üblichen Geschäftszeiten erreichen wollte.

Im Ergebnis gab das Oberlandesgericht Hamburg dem Gesellschafter recht. Die gesetzliche Vorschrift des § 51a GmbH-Gesetz, nach der sich das Einsichtsrecht richtet, beinhalte zwar keine Regelungen hinsichtlich der zeitlichen Modalitäten des Einsichtsrechts. Allerdings folge aus der Regelung, dass dem Gesellschafter als Inhaber der GmbH grundsätzlich ein sehr weitgehendes Einsichtsrecht zu gewähren sei. Nur wenn zu erwarten sei, dass der einsichtnehmende Gesellschafter sich zukünftig **treuwidrig** verhalten und der Gesellschaft möglicherweise einen **Schaden** zufügen werde, könne die Einsicht insgesamt verweigert werden. Aus diesem Grundgedanken folgert das Oberlandesgericht Hamburg, dass dem Gesellschafter grundsätzlich zu jeder Zeit Einsicht zu gewähren sei, zu der er die Einsicht verlange. Danach richtet sich der **Zeitpunkt der Einsicht** grundsätzlich **nach dem Verlangen des Gesellschafters** und umfasst damit auch die Einsicht während der Geschäftszeiten. Eine Begrenzung des Einsichtsrechts auf das Wochenende sei damit nicht zu vereinbaren und daher rechtswidrig.

Hinweis:

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg ist die Einsicht während der üblichen Geschäftszeiten jedoch dann ausgeschlossen, wenn dies eine unverhältnismäßige Belastung für die GmbH bedeuten würde. Hierfür wurden im Streitfall jedoch keine konkreten Tatsachen vorgetragen. Ein allgemeiner Hinweis auf erhöhten Arbeitsanfall wegen krankheits- und urlaubsbedingter Einschränkungen des Personals genügt nach Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg für die Verweisung auf das Wochenende nicht.

17 Wichtige Steuertermine 2003¹ (in Klammern der letzte Tag der Schonfrist)

Monat	Termin	Steuer	monatlich	vierteljährlich
Januar	10.1. (15.1.)	Lohn- und Kirchensteuer, Bauabzug	12/2002	IV/2002 Jahr 2002
		Umsatzsteuer	12/2002	IV/2002
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	11/2002	
Februar	10.2 (17.2.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	1/2003	IV/2002
	17.2 (24.2.)	Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung 1/11 Sonderzahlung für Dauerfristverlängerung Gewerbsteuer, Grundsteuer	12/2002	
März	10.3 (17.3.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	2/2003	I/2003
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	1/2003	
April	10.4. (15.4.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	3/2003	I/2003
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	2/2003	
Mai	12.5. (19.5.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	4/2003	I/2003 II/2003
	15.5. (20.5.)	Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Gewerbsteuer, Grundsteuer	3/2003	
Juni	10.6. (16.6.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	5/2003	II/2003
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	4/2003	
Juli	10.7. (15.7.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	6/2003	II/2003
		Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	5/2003	
August	11.8. (18.8.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug	7/2003	

	15.8.2 (20.8.) ²	Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Gewerbsteuer, Grundsteuer	6/2003	II/2003 III/2003
September	10.9. (15.9.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	8/2003 7/2003	III/2003
Oktober	10.10. (15.10.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung	9/2003 8/2003	III/2003
November	10.11. (17.11.) 17.11. (24.11.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Gewerbsteuer, Grundsteuer	10/2003 9/2003	III/2003 IV/2003
Dezember	10.12. (15.12.)	Lohn- und Kirchensteuer, Umsatzsteuer, Bauabzug Umsatzsteuer mit Dauerfristverlängerung Einkommensteuer, Körperschaftsteuer	11/2003 10/2003	IV/2003

¹ Vgl. auch die folgenden Hinweise.

² Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

18 Hinweise zu Abgabe- und Zahlungsterminen

Nachfolgend werden einzelne Grundsätze zu den Erklärungs- und Zahlungspflichten dargestellt.

a) Einzelne Steuerarten

aa) Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind jeweils für einen bestimmten sog. **Voranmeldungszeitraum** abzugeben, und zwar bis zum 10. des nachfolgenden Monats. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu bezahlen. Voranmeldungszeitraum ist das **Kalendervierteljahr**, wenn die Umsatzsteuer des vorangegangenen Kalenderjahres **nicht mehr als 6 136 €** betrug. Dann sind die Voranmeldungen grundsätzlich bis zum 10.1., 10.4., 10.7. und 10.10. abzugeben. Bis zu diesen Terminen ist die Umsatzsteuer regelmäßig auch zu begleichen.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **mehr als 6 136 €**, dann sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für **jeden Monat** abzugeben, und zwar immer am 10. eines Monats für den vorangegangenen Monat. Bis dahin ist die Umsatzsteuer auch zu zahlen.

Betrag die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr **nicht mehr als 512 €**, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von diesen Eurogrenzen ist bei Unternehmen, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit aufnehmen (**Existenzgründer**), im Jahr der Tätigkeitsaufnahme und in dem Folgejahr der Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat. Diese Regelung wurde ab 2002 zur Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung neu eingeführt.

Die Fristen zur Abgabe der Voranmeldungen können auf Antrag des Unternehmers um einen Monat verlängert werden (sog. **Dauerfristverlängerung**). Dementsprechend verlängert sich die Zahlungsfrist. Bei Unternehmern, die zur monatlichen Voranmeldung verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine **Sondervorauszahlung** in Höhe von **1/11** der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

bb) Lohnsteuer

Jeder Arbeitgeber muss für jeden **Lohnsteuer- Anmeldezeitraum** eine Lohnsteuer-Anmeldung abgeben, und zwar **bis zum 10. des nachfolgenden Monats**. Bis zu diesen Terminen ist die Lohnsteuer auch an das Finanzamt abzuführen.

Anmeldezeitraum ist **der Kalendermonat**, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 3 000 € betragen hat. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 3 000 €, aber mehr als 800 € betragen, ist das **Kalendervierteljahr** der Anmeldezeitraum. Die Lohnsteuer-Anmeldungen sind dann bis zum **10.1., 10.4., 10.7. und 10.10.** abzugeben. Hat die Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 800 € betragen, ist das **Kalenderjahr** der Anmeldezeitraum. Abgabetermin ist dann der **10.1.** des Folgejahres.

Hinweis:

Bei der Lohnsteuer gibt es nicht die Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

cc) Bauabzugsteuer

Die Bauabzugsteuer ist jeweils bis zum 10. des nachfolgenden Monats anzumelden und abzuführen.

Hinweis:

Genauso wie bei der Lohnsteuer gibt es keine Möglichkeit einer Dauerfristverlängerung.

b) Termin am Wochenende oder Feiertag

Fällt einer der genannten Abgabe- oder Zahlungstermine auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

c) Schonfristen

aa) Abgabe-Schonfrist

Wird eine Voranmeldung, Anmeldung oder Steuererklärung nicht rechtzeitig abgegeben, kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen.

Die Finanzämter sehen bei einer bis zu fünf Tagen verspäteten Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Lohnsteuer-Anmeldungen grundsätzlich von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags ab, wenn die Steuer gleichzeitig mittels eines der Anmeldung beigefügten Schecks geleistet wird, gleichzeitig zur Zahlung angewiesen wird (Überweisungsauftrag) oder eine Einzugsermächtigung erteilt wurde (**Abgabe-Schonfrist**).

Hinweis:

Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof jetzt entschieden, dass auch eine dem Finanzamt **per Telefax** übermittelte **Umsatzsteuer-Voranmeldung** auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck wirksam ist (Bundesfinanzhof vom 4.7.2002, Aktenzeichen V R 31/01). Abzuwarten bleibt, ob die Finanzverwaltung sich dieser Entscheidung anschließt und ob ggf. dasselbe auch für die Lohnsteuer-Anmeldungen gilt.

bb) Zahlungs-Schonfrist

Wenn nicht rechtzeitig gezahlt wird, drohen **Säumniszuschläge**. Erfolgt die Zahlung innerhalb von fünf Tagen nach dem Fälligkeitstermin, werden die Säumniszuschläge nicht erhoben. Das gilt jedoch nicht bei Bar- oder Scheckzahlung. D.h. eine Bar- oder Scheckzahlung muss spätestens am Fälligkeitstag erfolgen. Die Finanzämter setzen aber ausnahmsweise dann keinen Säumniszuschlag fest, wenn ein Scheck der Anmeldung beigefügt wird oder wenn die Steuer innerhalb von fünf Tagen nach Abgabe der Anmeldung durch Überweisung dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Hinweis:

Eine Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber noch innerhalb der Zahlungs-Schonfrist ist keine fristgemäße Zahlung. Sie ist pflichtwidrig, bleibt aber sanktionslos. Wird jedoch die Zahlungs-Schonfrist - wenn auch versehentlich - überschritten, z.B. durch einen Fehler der Bank, setzt das Finanzamt Säumniszuschläge fest, ohne dass ein Erlass in Betracht käme. Denn wer seine Steuern laufend unter Ausnutzung der Schonfrist zahlt, ist kein pünktlicher Steuerzahler und gilt nicht als erlasswürdig.